



**ARBEITSDOKUMENT DER
KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
ÖFFENTLICHE KONSULTATION :
" *KOLLEKTIVER RECHTSSCHUTZ: HIN ZU EINEM
KOHÄRENTEN EUROPÄISCHEN ANSATZ*"**

- UGAL-KOMMENTARE -

29. April 2011

UNION DES GROUPEMENTS DE DÉTAILLANTS INDÉPENDANTS DE L'EUROPE

A.I.S.B.L.

Avenue des Gaulois, 3 boîte 3

Tél. : + 32 (0)2 732 46 60

info@ugal.eu

B – 1040 BRUXELLES

Fax : + 32 (0)2 735 86 23

www.ugal.eu

European Register ID Number 034546859-02

KURZDARSTELLUNG

Das vorliegende Dokument ist der Beitrag der UGAL zur öffentlichen Konsultation über das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen "*Kollektiver Rechtsschutz: Hin zu einem kohärenten europäischen Ansatz*".

In ihrem Beitrag zu dieser öffentlichen Konsultation, betont die UGAL, dass die folgende Punkte durch die Europäische Kommission bei ihren Gesprächen über Sammelklagen berücksichtigen werden müssen:

→ Die Entwicklung eines kollektiven Rechtsschutzes auf europäischer Ebene würde keinerlei Mehrwert für die Durchsetzung des Unionsrechts bieten. Genauer gesagt, ein kollektiver Rechtsschutz böte keinerlei Mehrwert für Parteien, die auf Verstößen im Bereich des Verbraucherschutz- und Wettbewerbsrechts reagieren möchten.

→ Kollektiver Rechtsschutz ist ein ungeeignetes Mittel für Verbraucher, die Ihre Rechte durchsetzen möchten.. In der Praxis existieren viel einfachere Möglichkeiten. Im geschäftlichen oder Einzelhandel Kontext werden Streitigkeiten oft durch Produktaustausch, Erstattung oder andere einfache Gesten gelöst.

→ Beweise für die Notwendigkeit eines kollektiven Rechtsdurchsetzungssystems fehlen derzeit. Wie aus der Evaluationsstudie (2008) von Civic Consulting hervorgeht, gibt es einen überaus geringen Bedarf an kollektiver Rechtsdurchsetzung auf nationaler Ebene und sogar einen noch geringeren über Landesgrenzen hinweg.

→ Die Beiträge, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zur Binnenmarktakte eingingen, lassen darauf schließen, dass eine überwältigende Mehrheit der betroffenen Kreise in der EU sich dagegen aussprach, im Rahmen der Neubelebung des Binnenmarkts, einer politischen Initiative für die Einführung eines kollektiven Rechtsschutzes Priorität einzuräumen. Öffentliche Gelder sollten für Initiativen, die keinen Mehrwert für die Allgemeinheit darstellen nicht verwendet werden.

F 1 Welchen Mehrwert hätte die Einführung neuer kollektiver Rechtsschutzmechanismen (Unterlassungs- und/oder Schadenersatzklage) für die Durchsetzung des Unionsrechts?

A. KOLLEKTIVER RECHTSSCHUTZ BEI VERSTÖßEN GEGEN DAS VERBRAUCHERSCHUTZRECHT

- 1.1** Die UGAL ist der festen Überzeugung, dass ein kollektiver Rechtsschutz auf europäischer Ebene keinerlei Mehrwert für die Durchsetzung des Unionsrechts böte. Dies gilt insbesondere aus Sicht der Unternehmen.
- 1.2** Vielmehr fehlt es an Verhältnismäßigkeit zwischen dem Ziel einer besseren Durchsetzung des Unionsrechts und dem Mittel des kollektiven Rechtsschutzes. In diesem Zusammenhang sei auf eine Studie von Civic Consulting verwiesen (1), der zufolge die Anzahl kollektiver Verfahren – und daran wiederum der Anteil kollektiver Verfahren mit einem grenzüberschreitenden Element – überaus niedrig ist.

Fehlender Mehrwert

- 1.3** Der Sinn eines Instruments des kollektiven Rechtsschutzes in einem Wirtschaftsumfeld, dessen Verbraucherschutzbestimmungen als beispielhaft gelten können, ist der UGAL unklar.
- 1.4** Die UGAL gibt zu bedenken, dass kollektiver Rechtsschutz bei Verbraucherbeschwerden nur in Ländern wie den USA seinen Platz hat, in denen das Verbraucherschutzrecht wesentliche Lücken aufweist und der Verbraucherschutz insgesamt schwach ausgeprägt ist.
- 1.5** Doch auch in solchen Ländern ist der kollektive Rechtsschutz keineswegs unproblematisch. Mithin appelliert die UGAL an die Europäische Kommission, die Nachteile der Sammelklagen in den USA in vollem Umfang anzuerkennen. Zu den Auswüchsen zählen opportunistische Verbraucher und Anwaltskanzleien, die Händler mit völlig unbegründeten Klagen bedrohen, um auf einfache Weise an eine Abfindung zu kommen – in der Hoffnung, der Händler werde lieber zahlen, als ein langwieriges und möglicherweise rufschädigendes Verfahren auf sich zu nehmen.
- 1.6** Zu bedenken ist auch, dass ein Verfahren der kollektiven Rechtsdurchsetzung, das gegen Einzelhändler angewendet würde, die Beziehung des Vertrauens und gegenseitigen Verständnisses, die im Lauf der Jahre zwischen Handelsunternehmen und Verbrauchern gewachsen ist, schädigen würde.

Wahrung der Grundsätze des Small Business Act

- 1.7** Die Einführung eines weitreichenden kollektiven Rechtsschutzes könnte den *Small Business Act* (SBA) unterminieren, denn auch KMU müssten sich – mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand – auf das Risiko einstellen, Gegenstand grenzüberschreitender kollektiver Verfahren zu werden. Dass aber die Europäische Kommission – gewissermaßen als Nebeneffekt eines kollektiven Rechtsschutzes – den Verwaltungsaufwand für KMU erhöht, kann nicht hingenommen werden.

→ Der Veröffentlichung eines schlüssigen KMU-Tests im Zusammenhang mit einer möglichen Initiative im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes für Verbraucherbeschwerden sieht die UGAL mit Interesse entgegen. Entsprechend den Grundsätzen des SBA erwartet sie, dass die Auswirkungen der Initiative auf KMU gründlich analysiert und die so gewonnenen Erkenntnisse im weiteren Vorgehen berücksichtigt werden.

Schaffung von Mehrwert

- 1.8** Wenn es der Europäischen Kommission nun um ein geeignetes Verfahren für jene Forderungen geht, die zu geringfügig sind, als dass einzelnen Verbrauchern eine Durchsetzung auf klassischem Wege – beispielsweise durch Anrufung der Gerichte – lohnend erscheint, dann sei gesagt:

→ Bereits heute wird die Mehrzahl – kleinerer wie auch größerer – Verbraucherbeschwerden im Rahmen informeller Verfahren mit überaus geringem Zeit- und Kostenaufwand beigelegt. Beispiele solcher Instrumente, die im Einzelhandel zum Einsatz kommen, sind Erstattungen, Produktaustausch oder einfache Gesten des guten Willens.

- 1.9** Die Schaffung eines echten Mehrwerts in diesem Bereich erfordert nach Auffassung der UGAL eine Überprüfung – und gegebenenfalls Verbesserung – der Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen, der Verordnung Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit nationaler Behörden im Verbraucherschutz sowie der Verordnung Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen. Dieses Instrumentarium – ergänzt um die Arbeit von SOLVIT (2), das Netz der europäischen Verbraucherzentren ECC-NET (3) und Verfahren zur informellen Regelung von Beanstandungen im beiderseitigen Einvernehmen – ist völlig ausreichend, um bei Verstößen gegen das Verbraucherschutzrecht der EU schnell und wirkungsvoll Abhilfe zu schaffen.

(1) Civic Consulting (2008): „Evaluation of the effectiveness and efficiency of collective redress mechanisms in the European Union“ – Schlussbericht (siehe insbesondere Zusammenfassung erhobener Fälle ab S. 14)

(2) Ein innovatives Instrument, das einen Mehrwert für die Durchsetzung des Unionsrechts geschaffen hat

(3) Ein EU-weites Netzwerk der Verbraucherzentren unter der gemeinsamen Schirmherrschaft der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten. Es umfasst 29 Verbraucherzentren: jeweils eines in den 27 Mitgliedstaaten der EU, in Island und in Norwegen.

→ Die UGAL appelliert an die Europäische Kommission, entsprechend der Überprüfungsklausel der Verordnung Nr. 861/2007 (Artikel 28) Sorge zu tragen, dass Verbrauchern im gesamten EU-Gebiet ein effizientes, zeit- und kostensparendes Rechtsdurchsetzungsverfahren zur Verfügung steht.

B. KOLLEKTIVER RECHTSSCHUTZ BEI VERSTÖßEN GEGEN DAS WETTBEWERBSRECHT

- 1.10** Zweifelhaft erscheint der Mehrwert eines kollektiven Rechtsschutzes auch bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts. Bereits heute besteht ein wirkungsvolles System – getragen von der Europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten –, das auch private Klagen durch Geschädigte eines wettbewerbswidrigen Verhaltens vorsieht.
- 1.11** Die Europäische Kommission sollte sich über die negativen Folgen der „isolierten“ kollektiven Verfahren, die derzeit in Betracht gezogen werden, im Klaren sein. Eine solche Folge wäre beispielsweise eine nachteilige Berichterstattung der Medien über Unternehmen oder ganze Wirtschaftszweige, die Gegenstand von Untersuchungen der Wettbewerbsbehörden sind, denen aber bis auf Weiteres keinerlei Wettbewerbsverstoß nachgewiesen wurde.
- 1.12** Die UGAL teilt die in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vertretene Auffassung, dass das Recht auf Schadenersatz die Wirksamkeit der europäischen Wettbewerbsregeln gewährleistet.
- 1.13** Auf dieses völlig zufriedenstellende System nun einen kollektiven Rechtsschutz aufzusetzen wäre widersinnig. Solange die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts einwandfrei funktioniert, sieht die UGAL keinerlei Notwendigkeit, eine weitere Fragmentierung der Wettbewerbsregeln – und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit – in Kauf zu nehmen. Das gegenwärtige, auf Beweisen beruhende Verfahren ist fest umrissen. Es gestattet, i) einen durch wettbewerbswidriges Verhalten erlittenen Schaden nachzuweisen und ii) eine Wiedergutmachung dieses Schadens zu erwirken.

F2 Sollte die kollektive Rechtsdurchsetzung im privaten Interesse unabhängig von der Rechtsdurchsetzung durch hoheitliche Stellen oder ergänzend oder subsidiär hierzu erfolgen? Ist eine Abstimmung zwischen Kollektivklagen von privater Seite und hoheitlicher Rechtsdurchsetzung erforderlich? Falls ja, wie kann diese Abstimmung erfolgen? Gibt es aus Ihrer Sicht Beispiele in den Mitgliedstaaten oder in Drittländern, die einer möglichen EU-Initiative als Vorbild dienen könnten?

- 2.1** Unbeschadet der generellen Ablehnung der UGAL für einen kollektiven Rechtsschutz auf europäischer Ebene (siehe vorstehende Antwort auf Frage 1) wäre es – sollte ein solcher Rechtsschutz dennoch eingeführt werden – nach Auffassung der UGAL erwägenswert, öffentliche Instanzen

(wie etwa Ombudsstellen) einzubeziehen. Die Rolle solcher Instanzen sieht die UGAL weniger im Bereich der Vollstreckung – da ja rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen per se ihre Wirkung für die beiden Parteien entfalten und vollstreckbar sind – als im Bereich der öffentlichen Aufsicht. Die Rolle der Ombudsstelle könnte sein, missbräuchliche Klagen aus dem System zu filtern.

→ Eine unabhängige Ombudsstelle könnte damit betraut werden, Forderungen auf Glaubwürdigkeit zu prüfen und missbräuchliche Klagen zurückzuweisen. Jede Entscheidung einer solchen Ombudsstelle würde trotzdem einer gerichtlichen Genehmigung und Aufsicht unterliegen.

F 3 Sollte die EU die Rolle nationaler öffentlicher Einrichtungen und/oder privater Vertretungsorgane bei der Durchsetzung des EU-Rechts stärken? Falls ja, wie und in welchen Bereichen sollte dies geschehen?

A. KOLLEKTIVER RECHTSSCHUTZ BEI VERSTÖßEN GEGEN DAS VERBRAUCHERSCHUTZRECHT

- 3.1** Die UGAL begrüßt die Bereitschaft der Europäischen Kommission, sich nun der Durchsetzung des Verbraucherschutzrechts der EU zuzuwenden. Durch eine wirkungsvolle Durchsetzung des EU-Verbraucherschutzrechts in den Mitgliedstaaten könnte der Verbraucherschutz wesentlich gestärkt werden und dies würde dafür sprechen, dass kollektive Maßnahmen nicht erforderlich sind.
- 3.2** Aus Gründen, die im vorliegenden Beitrag durchgängig thematisiert werden, gilt jedoch: Eine Durchsetzung des Verbraucherschutzrechts auf indirektem Wege – nämlich durch Androhung von Kollektivklagen – kann und darf nicht die Antwort sein.

B. KOLLEKTIVER RECHTSSCHUTZ BEI VERSTÖßEN GEGEN DAS WETTBEWERBSRECHT

- 3.3** Das bestehende System, nach dem das Wettbewerbsrecht von öffentlichen Organen unter Mitwirkung privater Geschädigter durchgesetzt wird, kann als beispielhaft gelten – ein Umstand, den die UGAL hervorhebt und würdigt. Da also das Wettbewerbsrecht bereits weitestgehend zur Geltung kommt, besteht keine Notwendigkeit, die Rolle nationaler öffentlicher Einrichtungen und/oder privater Vertretungsorgane in diesem Bereich auszubauen – insbesondere nicht im Rahmen eines kollektiven Rechtsschutzes.

F 4 Wie müsste Ihrer Ansicht nach eine EU-Initiative zu kollektiven Rechtsschutzverfahren (Unterlassungsklage und/oder Schadenersatzklage) aussehen, um mit den Grundsätzen des EU-Rechts, z.B. Subsidiarität,

Verhältnismäßigkeit und Effektivität, im Einklang zu stehen? Würde Ihre Antwort je nach Bereich, in dem die Initiative gestartet würde, anders ausfallen?

- 4.1** Es steht außer Frage, dass sich eine wie auch immer geartete EU-Initiative im Zusammenhang mit kollektivem – zumal grenzüberschreitendem kollektivem – Rechtsschutz auf Fakten stützen muss. Dies gilt für sämtliche Bereiche, die von einer solchen Initiative erfasst würden.
- 4.2** Gegenwärtig, betont die UGAL, fehlt es an solchen Fakten. Eingehende Untersuchungen im Auftrag der Europäischen Kommission, wie etwa die bereits genannte Evaluationsstudie (2008) von Civic Consulting (4), ergaben einen überaus geringen Bedarf an kollektiver Rechtsdurchsetzung über Landesgrenzen hinweg – kleiner noch als der ohnehin geringe Bedarf auf nationaler Ebene.
- 4.3** Des Weiteren sollte sich die Europäische Kommission frühere öffentliche Konsultationen zu Herzen nehmen, bei denen Maßnahmen im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes auf breite Ablehnung stießen.
- 4.4** Ohne jeden Zweifel hält eine überwältigende Mehrheit der Betroffenen kollektiven Rechtsschutz i) angesichts der dürftigen Faktenlage für unverhältnismäßig und ii) angesichts schlechter Erfahrungen auf nationaler Ebene – sei es in EU-Mitgliedstaaten oder den USA – für wenig zweckmäßig.
- 4.5** Zudem ergaben frühere einschlägige Konsultationen, dass bestehende Instrumente – wie etwa die Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen, die Verordnung Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit nationaler Behörden im Verbraucherschutz sowie die Verordnung Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen – die Durchsetzung der Verbraucherrechte in angemessenem Umfang garantieren.

F 5 Würde es ausreichen, den Anwendungsbereich der bestehenden EU-Vorschriften zu kollektiven Unterlassungsklagen auf andere Bereiche auszuweiten, oder sollte die Möglichkeit kollektiver Schadensersatzklagen auf europäischer Ebene eingeführt werden?

- 5.1** Die UGAL sieht keinerlei Notwendigkeit, die bestehenden EU-Vorschriften zu kollektiven Unterlassungsklagen auf andere Bereiche auszuweiten. Das gegenwärtige Recht staatlicher und privater Verbraucherschutzorganisationen, Unterlassungsklagen in anderen Mitgliedstaaten anzustrengen, ist völlig ausreichend, um Verstößen gegen das Verbraucherschutzrecht Einhalt zu gebieten.

(4) Civic Consulting (2008): „Evaluation of the effectiveness and efficiency of collective redress mechanisms in the European Union“ – Schlussbericht (siehe insbesondere Zusammenfassung erhobener Fälle ab S. 14)

Kollektive Schadensersatzklagen auf europäischer Ebene

- 5.2** Aus den bereits dargelegten Gründen lehnt die UGAL eine wie auch immer geartete Initiative für kollektive Schadensersatzklagen auf europäischer Ebene entschieden ab.

F 6 Sollte eine mögliche EU-Initiative rechtlich verbindlich sein oder in unverbindlicher Form erfolgen (z.B. Hilfestellung durch Bereitstellung bewährter Verfahren)? Wo sehen Sie die jeweiligen Vorteile und Risiken bei den beiden Ansätzen? Würde Ihre Antwort je nach dem Bereich, in dem die Initiative gestartet würde, anders ausfallen?

- 6.1** Unbeschadet der bereits dargelegten Auffassung, dass keinerlei Handlungsbedarf besteht, betrachtet die UGAL unverbindliche Maßnahmen als geringeres Übel.
- 6.2** Durch Bereitstellung bewährter Verfahren könnte insbesondere Unternehmen vermittelt werden, wie ein kollektiver Rechtsschutz für Verbraucherbeschwerden in der Praxis aussehen sollte. Ein derartiger Katalog müsste jedoch Gegenstand einer umfassenden öffentlichen Konsultation mit großzügiger Bearbeitungsfrist sein.

→ Bestimmte Empfehlungen aus dem Grünbuch der Europäischen Kommission für ein europäisches Vertragsrecht (2010) enthalten innovative Ideen für politische Maßnahmen unverbindlicher Art. Beispielsweise könnte die Europäische Kommission die Bereitstellung einer unverbindlichen „Toolbox“ für jene Mitgliedstaaten in Betracht ziehen, die an der Entwicklung kollektiver Rechtsschutzverfahren auf nationaler Ebene interessiert sind.

F 7 Stimmen Sie zu, dass sich eine etwaige EU-Initiative zum kollektiven Rechtsschutz (Unterlassungsklage und/oder Schadensersatzklage) an gemeinsamen, auf EU-Ebene festgelegten Grundsätzen orientieren sollte? An welche Grundsätze würden Sie dabei denken? Welcher Grundsatz erscheint Ihnen besonders wichtig?

- 7.1** Unbeschadet der bereits dargelegten Ablehnung der UGAL für jede Form des kollektiven Rechtsschutzes auf europäischer Ebene müsste eine diesbezügliche EU-Initiative den folgenden Grundsätzen Rechnung tragen:

A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE EINES KOLLEKTIVEN RECHTSSCHUTZES (IM BEREICH DES VERBRAUCHERSCHUTZ- UND WETTBEWERBSRECHTS)

Start eines kollektiven Rechtsschutzes

7.2 Um missbräuchliche Klagen zu verhindern, sollte ein kollektives Verfahren nur dann eingesetzt werden, wenn ein Gericht bereits auf nationaler oder EU-Ebene endgültig entschieden hat (i.e. es gibt kein Recht auf Einspruch gegen diese Entscheidung), dass ein Verstoß im Bereich des Verbraucherschutz- und Wettbewerbsrechts stattgefunden hat.

Ausdrücklicher Anschluss („Opt-in“)

7.3 Sollte es zur Einführung eines kollektiven Rechtsschutzes kommen, so muss es sich um ein „Opt-in“-System handeln – also ein System, nach dem nur als Kläger gilt, wer sich einem Verfahren ausdrücklich anschließt.

7.4 Voraussetzung für die Verfahrensbeteiligung geschädigter Personen ist, dass ihre Identität festgestellt werden kann. Im Rahmen eines „Opt-in“-Systems, bei dem sich alle erfassten Geschädigten einem einzigen Verfahren anschließen – Übereinstimmung des Sachverhalts und Verursachers vorausgesetzt – wäre die Identitätsfeststellung gesichert.

Vorauswahl (Missbrauchskontrolle)

7.5 Zur Verhütung von Missbrauch ist eine umfassende Vorauswahl erforderlich. Durch diese Maßnahme muss die Zurückweisung unbegründeter Klagen gewährleistet sein.

Übernahme der Kosten durch die unterlegene Partei

7.6 Der Grundsatz, dass die in einem Gerichtsverfahren unterlegene Partei die Prozesskosten trägt, ist ein Eckpfeiler einer wirkungsvollen Rechtspflege. Dies entspricht nicht nur einfachen Regeln der Fairness – Unschuldige bleiben unbehelligt –, sondern dient auch zur Abschreckung vor taktischen, unzureichend begründeten oder missbräuchlichen Klagen und schafft einen Anreiz zur Erzielung einer gütlichen Einigung.

Entschuldbarer Irrtum

7.7 Voraussetzung für die Gewährung von Schadensersatz muss der Nachweis sein, dass gegen geltendes Recht verstoßen wurde.

7.8 Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es aufgrund der Komplexität bestehender Rechtsvorschriften zu versehentlichen Rechtsverstößen kommen kann. Dies betrifft sowohl den Verbraucherschutz, der in der EU nicht harmonisiert ist, als auch das Wettbewerbsrecht – einen Bereich, dessen Komplexität (aufgrund ständiger Änderungen im Feld der Marktteilnehmer) die Generaldirektion Wettbewerb in ihrem Weißbuch „Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts“ einräumte.

7.9 Aufgrund dieser Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften muss im Rahmen eines eventuellen Verfahrens des

kollektiven Rechtsschutzes – sei es im Verbraucherschutz- oder Wettbewerbsrecht – der Grundsatz des entschuldbaren Irrtums verankert werden. Der Anwendungsbereich dieses Grundsatzes ist großzügig auszulegen – insbesondere im Hinblick auf neuartige Sachverhalte oder Sachverhalte ohne Präzedenzfall in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

B. GRUNDSÄTZE EINES KOLLEKTIVEN RECHTSSCHUTZES IM BEREICH DES WETTBEWERBSRECHTS

Schadensersatz

7.10 Wenn gegen ein Unternehmen bereits eine Geldstrafe aufgrund eines Wettbewerbsverstoßes verhängt wurde, müssen eventuelle Schadensersatzansprüche aufgrund desselben Verstoßes mit diesem Betrag verrechnet werden. Andernfalls würde das Unternehmen in ein und derselben Sache mehrmals belangt, was sicherlich in keinem Verhältnis zum Sachverhalt stünde. Ferner gilt: Unternehmen, die durch eine gerichtliche Entscheidung zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet wurden, muss es freistehen, die Höhe des Betrags anzufechten.

Offenlegung der Beweismittel

7.11 Es ist ein bewährter Grundsatz des Zivilrechts, dass der Kläger die Beweislast für ihm widerfahrenes Unrecht trägt.

7.12 Bei Verfahren im Bereich des Wettbewerbsrechts bedarf jedoch die damit einhergehende Offenlegung der Beweismittel einer eingehenden Prüfung. Unternehmen drohen empfindliche Schäden, wenn vertrauliche, sensible Geschäftsinformationen an die Öffentlichkeit gelangen. In der Tat, würden Unternehmen, wegen potentieller Gefahr einer Offenlegung im Rahmen einer „fishing expedition“ während einer kollektiven Aktion unfähig sein, sogar ihre eigene Geschäftsgeheimnisse zu schützen, dann würde Innovation irreparabel beschädigt werden.

7.13 Mithin lässt sich eine Offenlegung vertraulicher, sensibler Geschäftsinformationen (in bestimmten Fällen auch Geschäftsgeheimnissen) nur dann rechtfertigen, wenn ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht bereits nachgewiesen wurde.

7.14 Mit anderen Worten: Eine Offenlegung der Beweismittel bedarf eines vorherigen Entscheids eines zuständigen Organs, dass gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen wurde.

7.15 Klägern kann nur dann Einsicht in die Beweismittel gewährt werden, wenn dies der Abschätzung oder dem Nachweis erlittenen Unrechts infolge eines Wettbewerbsverstoßes dient. Daraus wiederum folgt, dass als kollektive Verfahren ausschließlich **Folgeverfahren** in Betracht kommen – Verfahren,

die sich an den Nachweis eines Wettbewerbsverstoßes in einem ersten gerichtlichen Verfahren anschließen.

Verjährung

7.16 Als Beginn der Verjährungsfrist empfiehlt sich das Veröffentlichungsdatum der gerichtlichen Entscheidung über den Wettbewerbsverstoß. Dies gewährt dem beklagten Unternehmen Rechtssicherheit, lässt jedoch gleichzeitig den Geschädigten die Möglichkeit, von dem Sachverhalt und den Fristen zur Einleitung rechtlicher Schritte Kenntnis zu nehmen.

Spielraum der Mitgliedstaaten

7.17 Ein europäisches Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes muss den Besonderheiten der Rechtstraditionen und Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

F 8 Wie schon erwähnt, haben bereits mehrere Mitgliedstaaten Regelungen im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes erlassen. Kann die bislang gewonnene Erfahrung einzelner Mitgliedstaaten dazu beitragen, europäische Grundprinzipien aufzustellen?

8.1 Die UGAL gibt zu bedenken, dass Maßnahmen, die sich in einem Mitgliedstaat bewährt haben, für andere Mitgliedstaaten – und mehr noch für ein harmonisiertes EU-weites Konzept – völlig ungeeignet sein könnten. Dies ist ein weiterer Grund, vor einer Initiative der EU im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes zu warnen.

F 9 Welches sind – unter Berücksichtigung der europäischen Rechtstradition und der Rechtsordnungen der 27 Mitgliedstaaten – die besonderen Merkmale, die eine EU-Initiative Ihrer Ansicht nach aufweisen muss, um einen wirksamen Zugang zum Recht zu gewährleisten?

9.1 Zugang zum Recht ist notwendig, damit Geschädigte eine Wiedergutmachung erlittenen Unrechts erstreiten können. Die Anrufung von Gerichten ist jedoch für alle Beteiligten mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden.

9.2 Eine andere, eventuell sinnvollere Möglichkeit, den Zugang zum Recht zu verbessern, könnte in der Entwicklung freiwilliger alternativer Streitbelegungsverfahren (ADR, *Alternative Dispute Resolution*) wie Streitschlichtung bestehen. Den Verbrauchern würde damit ein unkompliziertes, leicht zugängliches, zeit- und kostensparendes Instrument zur Durchsetzung ihrer Rechte an die Hand gegeben – unter Berücksichtigung des jeweiligen Wirtschaftszweigs und seiner Anforderungen. Ein pauschales Verfahren zur kollektiven Anrufung der Gerichte – in all seiner Komplexität und Langsamkeit – würde sich so vermeiden lassen. Jedoch

haben solche Systeme ihre Nachteile indem z. B., Parteien entscheiden müssen, ob die Ergebnisse des ADR für sie rechtsverbindlich sind.

- 9.3** Trotzdem zweifelt UGAL an die Nützlichkeit eines solchen Systems im geschäftlichen oder Einzelhandel Kontext, wo einfachere, informellere Streitbeilegungsverfahren (durch Erstattung und Produktaustausch) existieren.

F 10 Sind Ihnen Beispiele kollektiver Rechtsdurchsetzung aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten bekannt, die als Inspiration für die EU oder andere Mitgliedstaaten dienen könnten? Bitte erläutern Sie, warum Sie diese Beispiele als besonders positive empfinden. Gibt es umgekehrt einzelstaatliche Vorgehensweisen, die Probleme bereitet haben, und wenn ja, wie wurden diese Probleme behoben bzw. wie könnten sie behoben werden?

Siehe vorstehende Antwort auf Frage 8.

F 11 Was sind aus Ihrer Sicht die wesentlichen Elemente einer wirksamen und effizienten kollektiven Rechtsdurchsetzung? Gibt es Besonderheiten, die beachtet werden müssen, wenn auch KMU den Weg des kollektiven Rechtsschutzes beschreiten wollen?

Siehe vorstehende Antworten auf Fragen 2, 5, 6, 7 und 9.

Kollektiver Rechtsschutz für KMU

- 11.1** Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes dürfen nicht zu weit gefasst werden. Der Versuch, alles über einen Kamm zu scheren, würde die Qualität der legislativen Maßnahmen mindern. Die UGAL gibt zu bedenken, dass ein Verfahren, das **eventuell** für Verbraucher in Betracht käme, für KMU ganz sicher **ungeeignet** ist.

F 12 Wie lässt sich eine wirksame Rechtsdurchsetzung ohne langwierige und kostspielige Verfahren erreichen?

Siehe vorstehende Antworten auf Fragen 1 und 9.

F 13 Wie, wann und durch wen sollten die Opfer von EU-Rechtsverletzungen über die Möglichkeit, im Verbund Klage (Unterlassungsklage und/oder Schadensersatzklage) zu erheben oder einem laufenden Verfahren beizutreten, informiert werden? Über welchen Informationskanal ließe sich eine größtmögliche Zahl von Geschädigten erreichen, insbesondere dann, wenn diese in verschiedenen Mitgliedstaaten beheimatet sind?

- 13.1** Ein kollektiver Rechtsschutz auf europäischer Ebene hätte seinen Zweck verfehlt, wenn die Öffentlichkeit nicht in angemessener Form über seine Existenz und Funktionsweise unterrichtet würde. Eines ist jedoch klar: Die Pflicht zur Information der Verbraucher darf nicht den Unternehmen aufgebürdet werden.

F 14 Wie können die Geschädigten gerade in grenzüberschreitenden Fällen am effektivsten vertreten werden? Wie kann die Kooperation zwischen unterschiedlichen Vertretungsorganen speziell in grenzüberschreitenden Fällen erleichtert werden?

Entfällt

F 15 Welche anderen Anreize ohne direkten Bezug zur Justiz wären denkbar, um die Inanspruchnahme alternativer Streitbeilegungsverfahren im Falle von Kollektivansprüchen zu fördern?

F 16 Sollte der Versuch, einen Rechtsstreit durch eine außergerichtliche Einigung zu beenden, verbindliche Voraussetzung für einen gerichtlichen Schadensersatzprozess sein?

F 17 Wie lässt sich am besten gewährleisten, dass Mechanismen der einvernehmlichen kollektiven Streitbeilegung mit einem fairen Ergebnis enden? Sollte die Angemessenheit des Ergebnisses von einem Gericht überprüft werden?

F 18 Sollte das Ergebnis einer einvernehmlichen kollektiven Streitbeilegung auch in Fällen, die derzeit nicht unter die Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen fallen, für die beteiligten Parteien für rechtlich verbindlich erklärt werden können?

F 19 Gibt es bei einer einvernehmlichen kollektiven Streitbeilegung weitere Aspekte, die für einen wirksamen Zugang zum Recht gewährleistet sein müssen?

- 15.1** Alternative Möglichkeiten der Streitbeilegung tragen dem Umstand Rechnung, dass Verbraucher und Unternehmen nicht losgelöst voneinander existieren. Vielmehr verbindet sie eine langfristige Beziehung zum beiderseitigen Nutzen, die von Verständnis und Vertrauen geprägt sein sollte. Eine effektive Bereinigung von Beschwerden ist ein Eckpfeiler dieser Beziehung.
- 15.2** Ein objektives, transparentes und wirkungsvolles Verfahren der Streitbeilegung könnte sich im Umgang mit Beschwerden als fruchtbar erweisen. Gleichwohl gibt die UGAL zu bedenken, dass der Entwicklung und

Umsetzung eines solchen Verfahrens eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse und Prüfung der Praxisnähe vorausgehen müssen.

- 15.3** Nicht zu vergessen sind die erheblichen Kosten, die mit der Umsetzung alternativer Streitbeilegungsverfahren einhergehen könnten. Die UGAL weist ausdrücklich darauf hin, dass Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler diese Kosten kaum bestreiten könnten.
- 15.4** Den Vorschlag, den Versuch einer außergerichtlichen Einigung zu einer verbindlichen Voraussetzung für einen gerichtlichen Schadensersatzprozess zu machen, lehnt die UGAL ab.
- 15.5** Ein solches Vorgehen würde die Streitbeilegung weiter verlangsamen und verteuern.

F 20 Wie können die legitimen Interessen aller Parteien in Kollektivverfahren (kollektive Unterlassungs- und/oder Schadensersatzklage) angemessen geschützt werden? Welche im Recht der Mitgliedstaaten oder von Drittländern eingebaute Sicherheiten sind Ihrer Ansicht nach besonders geeignet, um den Klagemissbrauch einzudämmen?

Siehe vorstehende Antworten auf Fragen 2 und 7.

F 21 Sollte der Grundsatz „Wer verliert, zahlt“ auf Kollektivklagen in der EU (Unterlassungsklagen und/oder Schadensersatzklagen) Anwendung finden? Gibt es Umstände, die aus Ihrer Sicht Ausnahmen von diesem Prinzip zulassen würden? Wenn ja, sollten diese Ausnahmen gesetzlich genauestens geregelt werden oder sollte es – gegebenenfalls auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift – den Gerichten überlassen bleiben, sie von Fall zu Fall zu prüfen?

Siehe vorstehende Antwort auf Frage 7.

F 22 Wer sollte in einem kollektiven Rechtsschutzverfahren klageberechtigt sein? Sollte das Recht, Kollektivklagen einzureichen, bestimmten Einrichtungen vorbehalten sein? Wenn ja, welche Kriterien müssen diese Einrichtungen erfüllen? Bitte geben Sie an, wenn Ihre Antwort je nach Art der Kollektivklage und Art der Geschädigten (z.B. Verbraucher oder KMU) unterschiedlich ausfällt.

- 22.1** Zusätzlich zu der vorstehenden Antwort auf Frage 7, sollte das Recht, Kollektivklagen einzureichen, einem Beamten der auf der Grundlage einer Prüfung des öffentlichen Interesse handelt, vorbehalten sein. Dritter als Vertreter (wie Anwaltsfirmen, Berater etc.) sollten nicht zur Kollektivklage erlaubt sein. Opportunistische Parteien, wie Anwaltsfirmen, die den schnellen profitablen

Ausstieg suchen, müssen vor der Verfolgung unbegründeter missbräuchlicher Klagen verhindert werden.

F 23 Welche Rolle sollte der Richter in kollektiven Rechtsschutzverfahren spielen? Sollten Vertretungsorgane, die Klage erheben, durch eine zuständige staatliche Stelle als solche anerkannt werden oder sollte diese Entscheidung in jedem Einzelfall den Gerichten überlassen bleiben?

23.1 Richter könnten zur Verhütung von Klagemissbrauch beitragen, indem sie Klagen einer vorgerichtlichen Prüfung unterziehen. Unbegründete Klagen müssten auf dieser Stufe ausgesondert werden.

23.2 Als Vorbedingung für die Einführung eines kollektiven Rechtsschutzes betrachtet die UGAL zudem, dass die Richter in der komplexen Materie kollektiver Streitsachen angemessen geschult werden.

F 24 Welche sonstigen Absicherungen sollten in eine mögliche EU-Initiative zum kollektivem Rechtsschutz einfließen?

Siehe vorstehende Antworten auf Fragen 2 und 7.

F 25 Wie kann die Finanzierung kollektiver Rechtsschutzverfahren (Unterlassungsklage und/oder Schadensersatzklage) in angemessener Weise gewährleistet werden – vor allem so, dass missbräuchliche Klagen vermieden werden?

F 26 Ist eine Finanzierung aus nichtstaatlicher Quelle (wie die Finanzierung durch private Dritte oder Rechtsschutzversicherungen) denkbar, bei der die Balance zwischen dem Zugang zum Recht und der Vermeidung unnötiger Prozesse gewährleistet ist?

F 27 Sollen Vertretungsorgane, die Kollektivklagen einbringen, ihre Prozesskosten einschließlich ihrer Verwaltungskosten bei der unterlegenen Partei geltend machen können? Gibt es andere Möglichkeiten, wie die Kosten der Vertretungsorgane gedeckt werden können?

F 28 Gibt es weitere Punkte bei der Frage nach der Finanzierung kollektiver Rechtsschutzverfahren, die beachtet werden müssen, um einen effektiven Zugang zum Recht zu gewährleisten?

28.1 Zusätzlich zu der vorstehenden Antwort auf Frage 7, muss die grundlegende Bedeutung des Prinzips, dass die unterlegene Partei die Kosten trägt, betont werden. Dieses Prinzip ist wichtig, um missbräuchliche und/oder spekulative Klagen zu verhindern. Bestehende Grundregeln über (Rechts-) Kosten in den

Gerichtshofsystemen auf nationaler Ebene sollten weiterhin in Anwendung belassen werden.

F 29 Gibt es Ihres Wissens nach Beispiele für besondere grenzüberschreitende Probleme bei der Feststellung des Gerichtsstands oder der Anerkennung oder der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen? Welche Konsequenzen hatten diese Probleme und welche Abhilfemaßnahmen wurden ergriffen?

F 30 Müssen Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und/oder des anwendbaren Rechts für den kollektiven Rechtsschutz gesondert geregelt werden, um eine wirksame Durchsetzung des Unionsrechts in der gesamten EU zu gewährleisten?

29.1 Nach der „Brüssel-I-Verordnung“ (Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) können Entscheidungen in Kollektivklagen, die in einem Mitgliedstaat getroffen wurden, auch in anderen Mitgliedstaaten Rechtsverbindlichkeit erlangen. Folglich sieht die UGAL keinen Bedarf an speziellen Regelungen zur Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen.

F 31 Gibt es Ihrer Ansicht weitere Bereiche im Zusammenhang mit grenzübergreifenden kollektiven Rechtsschutzverfahren, die gesondert geregelt werden müssten, zum Beispiel einvernehmliche kollektive Streitbeilegungsmechanismen oder Verletzungen des EU-Rechts durch Online-Anbieter von Waren und Dienstleistungen?

31.1 Es besteht kein Bedarf an Sonderregelungen.

F 32 Gibt es weitere gemeinsame Grundsätze, die durch die EU festgehalten werden sollten?

Entfällt

F 33 Sollte die Arbeit der Kommission in Bezug auf kollektive Schadensersatzklagen auf weitere Bereiche des EU-Rechts – außer Wettbewerb und Verbraucherschutz – ausgedehnt werden? Wenn ja, auf welche? Gibt es in den jeweiligen Bereichen Besonderheiten, die beachtet werden müssten?

- 33.1** Die UGAL betont, dass ein kollektiver Rechtsschutz auf europäischer Ebene keinerlei Mehrwert für die Durchsetzung von EU-Rechtsvorschriften im Einzelhandel böte.

F 34 Sollte eine mögliche EU-Initiative im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes allgemeiner Natur sein oder wäre es angebrachter, Initiativen in einzelnen Politikfeldern vorzusehen?

- 34.1** Aus den im vorliegenden Beitrag angeführten Gründen kann die UGAL eine Initiative der EU im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes nicht gutheißen.
- 34.2** Die Beiträge, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zur Binnenmarktakte eingingen, lassen darauf schließen, dass eine überwältigende Mehrheit der betroffenen Kreise in der EU diese Auffassung teilt. Die Mehrzahl der bei dieser Konsultation Befragten sprach sich dagegen aus, im Rahmen der Neubelebung des Binnenmarkts einer politischen Initiative für die Einführung eines kollektiven Rechtsschutzes Priorität einzuräumen.

Originalfassung : Englisch – Brüssel, 29. April 2011

*Die **UGAL - Union der Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler Europas** -, im Jahre 1963 gegründet, ist der europäische Dachverband der bedeutendsten Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler / Unternehmer im Food- und Non-Food-Bereich.*

Diese Verbundgruppen sind Unternehmen, die von selbstständigen Einzelhändlern und Handwerkern auf der Großhandelsstufe gegründet wurden. Sie beabsichtigen nicht nur, ihren Mitgliedern die günstigsten Einkaufsbedingungen zu verschaffen, sondern verfolgen darüber hinaus das Ziel, den angeschlossenen Einzelhändlern alle notwendigen technischen und betriebswirtschaftlichen Mittel sowie die Gesamtheit der erforderlichen Sach- und Dienstleistungen auf Grundlage zur Verfügung zu stellen, um die Erwartungen der Verbraucher entgegenzukommen.

Um dies zu erreichen, wollen die Verbundgruppen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit über Netze von Verkaufsstellen entwickeln, die aus KMU gebildet sind.

Die UGAL vertritt mehr als 300.000 selbstständige Einzelhändler, die mehr als 540.000 Verkaufsstellen betreiben und mehr als 5.000.000 Beschäftigte vertreten.

Mehr Informationen über die UGAL unter www.ugal.eu